

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Aufgrund der Ergänzung des § 38 Abs. 3 SchUG, BGBl. I Nr. 19/2021, und in Entsprechung einer Anregung des Rechnungshofes ist mit Verordnung zu bestimmen, in „welcher Art und in welchem Ausmaß die im entsprechenden Unterrichtsgegenstand oder in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen erbrachten Leistungen jener Schulstufe, auf welcher dieser oder diese zuletzt lehrplanmäßig unterrichtet wurden, bei der gesamthaften Beurteilung eines Prüfungsgebiets der schriftlichen Klausurprüfung, einschließlich einer allfälligen Kompensationsprüfung, zu berücksichtigen sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Art. 1, § 1 (Geltungsbereich, Regelungsgegenstand):

Die Verordnung soll auf schriftliche Leistungsfeststellungen im Rahmen abschließender Prüfungen Anwendung finden. Die Hauptprüfung abschließender Prüfungen besteht gemäß § 34 Abs. 3 SchUG aus einer abschließenden Arbeit, einer Klausurprüfung und einer mündlichen Prüfung, die Teilprüfungen umfasst. Die Klausurprüfung ihrerseits besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer allfälligen mündlichen Kompensationsprüfung.

Zu Art. 1, § 3 (Grundsätze der Leistungsbeurteilung):

Die Regelung sieht vor, dass die Klausurarbeit entweder digital, somit unter Einsatz eines digitalen Endgerätes, oder handschriftlich verfasst werden kann. Unter digital können dabei verschiedene Formen der Eingabe, zB über eine Tastatur, durch direkte Berührung eines Anzeigefeldes mit der Hand in Verbindung mit einem Programm, das eine Umwandlung vornimmt, oder bei Kandidatinnen und Kandidaten mit besonderen Bedürfnissen auch über Eingabe mittels Diktat unter Einsatz eines Programms zur Erzeugung eines Textverarbeitungsdokumentes, verstanden werden. Unter dem Begriff handschriftlich soll nur das eigenhändige Schreiben verstanden werden. Die Entscheidung soll für jede Person einzeln getroffen werden können.

Zu Art. 1, § 4 (Gesamthafte Beurteilung):

Die Bestimmung soll die gesamthafte Betrachtung der abschließenden Prüfung in einem Prüfungsgebiet unter Einbeziehung der Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem der Unterrichtsgegenstand geführt wurde, regeln. Die Regelung stellt eine Umsetzung des § 38 Abs. 3 letzter Satz SchUG dar. Sie geht davon aus, dass dem nachhaltigen Erwerb von Kompetenzen einerseits und der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu einem genau bestimmten Zeitpunkt abrufen zu können, andererseits gleichermaßen Bedeutung zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrages von Schulen der Sekundarstufe II zukommt.

Für die gesamthafte Beurteilung soll eine Bedingung vorgesehen werden. Die gesamthafte Betrachtung soll nur dann Anwendung finden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Klausurarbeit als Leistungsergebnis betrachtet werden kann. Da die Voraussetzung für ein Antreten zu einer abschließenden Prüfung ein positiver Abschluss der letzten Schulstufe ist, ist davon auszugehen, dass jede Kandidatin/jeder Kandidat in der Lage ist, die Aufgaben einer abschließenden Prüfung zu bewältigen und somit das jeweilige Prüfungsgebiet positiv abzuschließen. Die geforderten Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in kurzer Zeit zu erbringen gelingt nicht immer. Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat nicht einmal 30 vH der gestellten Anforderungen bewältigen konnte, muss davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang der Prüfung Ereignisse eingetreten sind, zB in der Schule oder im Leben der Kandidatin/des Kandidaten, die ein „Abrufen“ der Leistung verunmöglicht haben und dass daher eine Wiederholung der Prüfung erforderlich wird. Es soll bewusst eine pauschalierte Betrachtungsweise gewählt werden, da diese einerseits sicherstellt, dass Kandidatinnen und Kandidaten keine Ereignisse aus dem persönlichen Lebensbereich offen legen müssen, und andererseits ein zeitaufwändiges

Ermittlungsverfahren mit unsicherem Ausgang, das nicht im Interesse einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gelegen sein kann, vermieden werden kann.

Abs. 2 soll festlegen, in welchen Fällen die Voraussetzung der Anforderungen trotz des Verfehlens in der Klausurarbeit dennoch als erfüllt gilt.

Abs. 3 sieht vor, dass die Leistungen des letzten Schuljahres und der abschließenden Prüfung grundsätzlich gleichwertig sein sollen, sie sollen somit zu gleichen Teilen in die Beurteilung einfließen. Wenn die Beurteilungsstufe nicht eindeutig ist, so soll der abschließenden Prüfung das höhere Gewicht zu kommen, weil es dem Wesen einer abschließenden Prüfung entspricht, dass das Leistungspotential zu einem genau bestimmten Zeitpunkt abgerufen werden kann. Die Überprüfung dieser Kompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein Wesensmerkmal einer abschließenden Prüfung.

Abs. 4 soll festlegen, dass die gesamthafte Beurteilung eines Schuljahres bei Semesterbeurteilungen, zB bei der semestrierten Oberstufe, durch die Lehrperson aufgrund ihrer gutachterlichen Beurteilung erstellt wird.

Zu Art. 1, § 5 (Gesamthafte Betrachtung von Aufgabenstellungen und grundlegende Anforderungen):

Die Regelung soll eine eigene, auf den Erfahrungen der Vergangenheit aufbauende Definition der Beurteilung der abschließenden Prüfung, abweichend von den allgemeinen Regelungen der Leistungsbeurteilung, vorsehen. Für das Erreichen der Beurteilungsstufe Genügend im Geltungsbereich der Verordnung soll an die Stelle des Begriffes „überwiegend“, der in der Rechtsordnung stets mit einer Definition von „mehr als 50%“ verstanden wird, der Begriff „Anforderungen grundlegend erfüllt“ treten. Anstelle der doppelten Einschränkung der bisherigen Definition „das Wesentliche überwiegend“ (es wird zunächst der Lehrinhalt auf das Wesentliche eingeschränkt und davon die Hälfte gefordert) tritt nunmehr eine Festlegung der grundlegenden, d.h. für weitere Verständnisse oder Lernprozesse im Unterrichtsgegenstand zwingend notwendigen Lehrplaninhalte, die erfüllt sein müssen. Damit sollen gemeinsame Grundkompetenzen gewährleistet werden. Diese grundlegenden Anforderungen müssen nicht zwingend 50vH der Anforderungen einer Prüfung sein, sondern können davon abweichen.

Zu Art. 1, § 6 (Anforderungen und Beurteilungsstufen einzelner schriftlicher Prüfungsgebiete):

Die Regelung des Abs. 1 soll eine internationale Vergleichbarkeit sicherstellen. Die Beurteilungsstufen orientieren sich an folgenden Skalierungen:

Überblick Mindestanforderungen bei (inter)nationalen Prüfungen

	Beurteilungsschema	Erforderliche Mindestpunktzahl B2	
TOEFL	Skala von 0 bis 120	72 Punkte	60%
IELTS	Stufen von 0 bis 9	Stufe 5,5	60%
ÖSD	Skala von 0 bis 100	60 Punkte	60%
SRDP LFS	Skala von 0 bis 100	60 Punkte	60%

Der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) ist ein standardisiertes und international anerkanntes Sprachzertifikat, das vom US-amerikanischen Unternehmen ETS (Educational Testing Service) entwickelt wird. Der Test wird von vielen Universitäten im englischsprachigen Raum, insbesondere in den USA, als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

Das **International English Language Testing System (IELTS)** ist ein international anerkannter Sprachtest des British Council. Der Test wird von vielen Universitäten im englischsprachigen Raum, insbesondere in den Ländern des Commonwealth und Großbritannien, als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

Das **ÖSD (Österreichische Sprachdiplom Deutsch)** ist ein staatlich und international anerkanntes Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, das vom Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch entwickelt wird. ÖSD-Zertifikate werden im deutschsprachigen Raum für den Arbeitsmarkt, Bildungseinrichtungen und Einbürgerungsverfahren anerkannt.

Durch die zusätzlichen Anforderungen erfolgt die Festlegung der „grundlegenden Anforderungen“.

Abs. 2 soll die grundlegenden Anforderungen für die Prüfungsgebiete „Latein“ und „Griechisch“ festlegen.

Zu Art. 1, § 7 (Anwendung anderer Rechtsvorschriften und Verweisungen):

Diese soll festlegen, dass, sofern diese Verordnung keine Regelung trifft, die Leistungsbeurteilungsverordnung anzuwenden ist. Die Leistungsbeurteilungsverordnung stellt dabei die generelle Norm dar, die gegenständliche Verordnung soll demgegenüber die spezielle Norm darstellen.

Zu Artikel 2**Zu Art. 2 Z 1 (§ 7 Abs. 8a):**

Diese Regelung soll eine Vorbereitung auf die standardisierte Klausurprüfung ermöglichen und die Anwendung der Beurteilungskriterien der standardisierten Klausurprüfungen bei Schularbeiten in gewissen Fällen ermöglichen. Dabei sollen der Lehrkraft möglichst weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Jene Schularbeiten, die den Aufgaben der standardisierten Prüfungsgebiete entsprechen, können dabei nach den Beurteilungskriterien der jeweiligen Prüfungsgebiete der Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen beurteilt werden.